

**Vertrag  
über die Arzneimittelberatung  
für Schwangere und Stillende**

zwischen der

**AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.**  
Hildesheimer Str. 273  
30519 Hannover,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Jürgen Peter,  
**(im Folgenden AOK genannt)**

und dem

**Landesapothekerverband Niedersachsen e.V.**  
Vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den  
Geschäftsführenden Vorstand,  
**(im Folgenden LAV genannt)**

## **Präambel**

Die Einnahme von Arzneimitteln in der Schwangerschaft und der Stillzeit ist mit besonderen Risiken für die Mutter und das Kind verbunden. Diese Risiken wollen die Vertragspartner durch eine umfassende Aufklärung zur Arzneimittelleinnahme während der Schwangerschaft und der Stillzeit minimieren. Im Wesentlichen wird dies durch eine umfassende Aufklärung über Wirkungen, Nebenwirkungen, Gegenanzeigen und Wechselwirkungen verordneter sowie frei verkäuflicher Arzneimittel erreicht. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf mögliche schädigende Einflüsse der Arzneimittel auf die embryonale Entwicklung sowie die Gesundheit des Säuglings gerichtet. Die Beratung Schwangerer bzw. Stillender wird von der AOK als Satzungsleistung angeboten und ergänzt die bestehenden ärztlichen Angebote zur Mutterschaftsvorsorge.

### **§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele**

Gegenstand des Vertrages ist die individuelle Beratung von bei der AOK versicherten Schwangeren / Stillenden durch approbierte Apotheker im Rahmen der Arzneimittelabgabe.

Ziel des Vertrages ist eine qualitativ gute Versorgung der Versicherten mit Arzneimitteln. Dabei verschafft sich der Apotheker – über das übliche Maß der Beratung hinaus – einen genauen Überblick darüber, welche Arzneimittel die Versicherte einnimmt.

### **§ 2 Anspruchsberechtigte Versicherte**

Bei der AOK versicherte Schwangere / Stillende können auf freiwilliger Basis Leistungen nach diesem Vertrag beanspruchen.

### **§ 3 Teilnahme von Apotheken**

Für jede Apotheke, die Mitglied im LAV ist, besteht die Möglichkeit der Teilnahme. Filialapotheken gelten als Unternehmensteil der Hauptapotheke. Eine Teilnahme an diesem Vertrag ist auch für Filialapotheken mit Sitz außerhalb Niedersachsens möglich. Die Teilnahme ist freiwillig. Eines besonderen Beitritts zu diesem Vertrag bedarf es nicht. Die Beratung ist durch approbierte Apotheker durchzuführen.

### **§ 4 Pflichten der AOK**

Die AOK informiert ihre Versicherten über das Beratungsangebot auf ihrer Internetseite, über ihre Printmedien für Versicherte und/oder bei konkreten Versichertenkontakten.

Alle bei der AOK versicherten Schwangeren / Stillenden erhalten für die Inanspruchnahme der Beratung nach diesem Vertrag einen Gutschein, der von der AOK digital zur Verfügung gestellt wird.

Die AOK verpflichtet sich, dem Apotheker die Beratungsleistung gemäß § 7 dieses Vertrages zu vergüten.

## **§ 5 Pflichten des LAV**

Der LAV unterrichtet seine Mitglieder über die Vertragsinhalte in geeigneter Weise.

## **§ 6 Pflichten des Apothekers**

Das Beratungsgespräch hat folgende Inhalte:

- Einholung der Informationen aller verwendeter Medikamente (verordnete und OTC Medikation) bei der Versicherten
- Gespräch über Wirkweise der eingenommenen Medikamente, deren möglichen Nebenwirkungen und Gegenanzeigen sowie Wechselwirkungen. Das Gespräch beinhaltet zusätzlich eine besondere Beratung zur Ernährung und Lebensführung. Ziel ist, dabei insbesondere bei falscher Einnahme von Medikamenten, Lösungswege aufzuzeigen
- Sollte ggf. aus pharmazeutischer Sicht eine Anpassung der Medikation angezeigt sein, wird der Versicherten empfohlen ihren Arzt aufzusuchen
- Dokumentation der Inhalte und der ausgesprochenen Empfehlung der Beratung (vgl. Anlage 1). Dieser Beratungsbogen verbleibt bei der Versicherten.

## **§ 7 Vergütung / Abrechnung**

Die Beratung dauert maximal 60 Minuten. Die Vergütung der durchgeführten Beratung beträgt 33 € inkl. MwSt. für die ersten 30 Minuten und 20 € inkl. MwSt. für die weiteren angefangenen 30 Minuten. Die Beratung kann einmal während der Schwangerschaft und einmal während der Stillzeit stattfinden.

Die Abrechnung erfolgt mit dem Abrechnungsbogen nach Anlage 2 gegenüber der von der AOK benannten Stelle. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

## **§ 8 Datenschutz**

Die teilnehmenden Apotheker sind verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Sie haben den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (Versichertendaten) zum Zwecke der Arzneimittelberatung für Schwangere und Stillende sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Sozialgesetzbücher zu beachten.

Der Apotheker unterliegt hinsichtlich der Person der Versicherten, deren Krankheiten und eingenommenen Arzneimitteln der Schweigepflicht. Der Apotheker hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht anzuhalten.

## § 9 Schlussbestimmungen

Der Vertrag tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Anlage 1 (Dokumentationsbogen über die Beratung) und die Anlage 2 (Abrechnungsbogen für die Beratung) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Hannover, den 06.05.2022

   
Landesapothekerverband Niedersachsen e.V. (LAV)

Hannover, den 19.05.2022

  
AOK Niedersachsen, Die Gesundheitskasse.

### Anlagen

Dokumentationsbogen über die Beratung (Anlage 1)

Abrechnungsbogen für die Beratung (Anlage 2)